

Zeitschrift: Werdenberger Jahrbuch : Beiträge zu Geschichte und Kultur der Gemeinden Wartau, Sevelen, Buchs, Grabs, Gams und Sennwald

Band: 17 (2004)

Artikel: Die schwierigen Anfänge des st. gallischen Forstwesens : von der kollektiven zur geregelten Waldnutzung

Autor: Reich, Hans Jakob

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-892955>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die schwierigen Anfänge des st.gallischen Forstwesens

Von der kollektiven zur geregelten Waldnutzung

Hans Jakob Reich, Salez

Der dem ersten eidgenössischen Waldgesetz, dem «Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge» von 1876, zugeschriebene Vorbildcharakter ist im Bewusstsein der schweizerischen Öffentlichkeit bis heute tief verwurzelt. Verbunden ist damit häufig die Vorstellung, der Wald sei zuvor ein weitgehend rechtsfreier, dem Raubbau und der Vernichtung ausgesetzter Raum ge-

wesen.¹ Wie die vorstehenden Beiträge in diesem Buch zeigen, wird ein solches Bild den tatsächlichen Verhältnissen nicht ganz gerecht, sind doch – zwar kleinräumig begrenzt auf die jeweiligen Herrschaftsgebiete – bereits seit dem Mittelalter Waldschutzmassnahmen (Bannwälder) und im Spätmittelalter zunehmend eigentliche Waldordnungen belegt. Auch war das Forstpolizeigesetz des Bundes, das bis 1902 nur für das «Hochgebirge»

und erst von da an für alle Schweizer Waldungen galt, das Ergebnis von langwierigen, bis in die letzten Jahrzehnte des Ancien Régime zurückreichenden Bemühungen mehrerer Generationen von Pionieren des Forstwesens. Längst hatten diese erkannt, dass die althergebrachten Nutzungsformen angesichts der seit dem 17. Jahrhundert zunehmenden Übernutzung in den Ruin der Wälder führen mussten. Vor allem die Appelle Heinrich

Soweit Wälder nicht ausdrücklich gebannt waren, wurde bis ins 19. Jahrhundert nicht zwischen Wald und Weide unterschieden – erst die geregelte Waldnutzung schloss die Waldweide aus. Gemälde von Johann Joseph Keel (1801–1886). In Privatbesitz.



Zschokkes (1771–1848) und Karl Albrecht Kasthofers (1777–1853) fanden, Jahrzehnte bevor sich die Eidgenossenschaft des Waldes annahm, auch im jungen Kanton St.Gallen ihren Niederschlag. Getragen von viel gutem Willen der kantonalen Behörden wurde 1838 ein fortschrittliches Forstgesetz erlassen. Dieses scheiterte dann allerdings an Unzulänglichkeiten im Vollzug und an mangelnder Einsicht der Waldeigentümer: die Erhaltung, Nutzung und Pflege des Waldes bedurften schliesslich der eidgenössischen Oberaufsicht. – Der schwierige Weg bis dahin ist Gegenstand dieses Beitrags.

Wachsender Nutzungsdruck

Das Waldverständnis basierte im Mittelalter bis in die frühe Neuzeit auf einer

Torf als Brennstoff

Auf Anregung des Zürcher Naturforschers Johann Jakob Scheuchzer (1672–1733) wurde in der Schweiz 1709 erstmals Torf gestochen. Die Kenntnisse der aus Irland stammenden Technik, Torf zu Brennstoff zu verarbeiten, fand rasch Verbreitung und trug zur teilweisen Entschärfung des Energieproblems bei. Um 1740 stach man im Rheintaler Isenriet Turben, später in fast allen Hochmooren sowie in den Verlandungsmooren der Talebenen. Bis 1945 waren die meisten Torfvorkommen im Kanton St.Gallen bis auf wenige Relikte ausgebeutet. Einzigartige Ökosysteme wurden dadurch zerstört, die aus den Torflagern gewonnene Wärme brachte den übernutzten Wäldern jedoch eine gewisse Entlastung, bevor dann die modernen Forstgesetze griffen und Kohle, Erdöl und Elektrizität das Holz als primären Energieträger schliesslich ablösten.*

Auch in den Staatsgebäuden in St.Gallen wurde Torf als Brennmaterial verwendet. In der Rechnung für das Wirtschaftsjahr 1837/38 zum Beispiel wird ein Bezug von 50 Klaftern Torf ausgewiesen, nebst 262½ Klaftern Tannen- und 16 Klaftern Buchenholz. 1 Klafter Torf kostete damals 4,8 Gulden, im Vergleich dazu 1 Klafter Buchenholz 13,75 Gulden und 1 Klafter Tannenholz 10 Gulden.**

* Nach Kaiser 1992 und 2003.

** AmtsBer 1838, S. 37.

bäuerlich-kollektiven Nutzungsordnung.² Wald war nicht einfach ein mit Bäumen bewachsenes, vom übrigen Kulturland klar abgegrenztes Areal. Das Holz bildete zwar die grundlegende Ressource, der Wald war aber zugleich unverzichtbare Weide für das Klein- und Grossvieh, Stätte der Schweinemast, Lieferant von Nahrungsmitteln wie Honig, Beeren, Wildfrüchten, Nüssen, Pilzen, Wurzeln und Kräutern, und er war auch – vor allem für die Herrschaft – Ort der Jagd. Der freie beziehungsweise allgemeine Weidgang, das sogenannte Tritt- und Tratrrecht, galt nicht nur für das Gemeindeland (Allmend), sondern ebenfalls für den privaten Wies-, Acker- und Waldboden. Der Wald hatte somit unterschiedlichsten, oft widersprüchlichen und sich im Lauf der Zeit überdies ausdehnenden Nutzungsinteressen zu dienen. Die aus neuen Ansprüchen folgenden Nutzungskonflikte sind in den spätmittelalterlichen Waldordnungen erkennbar. Die Obrigkeit griff zu Nutzungsbeschränkungen und begründete diese mit dem schlechten Zustand der «Wälder und Hölzer» und dem drohendem Holzmangel. Die bäuerlich-kollektive Nutzungsordnung geriet mehr und mehr in Widerspruch zu den neueren, gewerblich geprägten ökonomisch-kommerziellen Interessen, die auf die Produktion von Wertholz und auf möglichst rasch nachwachsende, langfristig gesicherte Holzvorräte ausgerichtet waren. Gleichzeitig aber liess das nach den letzten Pestzügen starke und anhaltende Bevölkerungs- und Siedlungswachstum den Brenn- und Bauholzbedarf rasant ansteigen, und parallel dazu wurde der Energiebedarf der gewerblichen und der aufkommenden industriellen Betriebe immer grösser. Der Nutzungsdruck auf den Wald erhöhte sich massiv.

Holzmangel bewirkt eine grundlegende Umorientierung

Schon um 1700 war der Rohstoff Holz Mangelware, zumindest in stärker besiedelten Gebieten und in Gegenden mit ausgeprägt «holzfressenden» Gewerben – zum Beispiel dem Erzabbau im Gonzen und den Schmelzen zum Verhütten des Erzes im Sarganserland. Die Folge waren eine Verlagerung der Waldnutzung in die inneralpinen Täler und ein massives Abholzen der Gebirgswälder. Die bäuerlich-dörflichen Nutzungsformen jedoch – die Waldweide, das Schneiden, auch die von

den Dorfbewohnern betriebenen kleingewerblichen Nutzungen wie das Harzen, Köhlern oder Schälen der Rinde für die Gewinnung von Gerberlohe³ – behinderten das rasche Auf- und Nachwachsen der Bäume und wurden deshalb als schädlich erachtet.

Schon im 17. Jahrhundert und verstärkt dann im Zug der Aufklärung und der Agrarreformen ab der Mitte des 18. Jahrhunderts gewannen neue Vorstellungen vom Wald an Bedeutung. Diese zielten – zu Gunsten holzwirtschaftlicher Interessen – auf eine Eindämmung und Abschaffung der kollektiven Waldweide sowie der Nebennutzungen ab und führten letztlich zu einer von der Landwirtschaft gänzlich abgetrennten, auf die Holzwirtschaft ausgerichteten Forstorganisation.⁴ Dass die Wälder noch weit mehr unter der rigorosen Übernutzung ohne gezielte Wiederbewaldung und Aufwuchspflege als unter Rodungen zur Gewinnung von Kulturland zu leiden hatten, lässt sich unter anderem der Aussage des neben Karl Albrecht Kasthofer⁵ zweiten bedeutenden Wegbereiters des neuzeitlichen Forst-

1 Tanner 1948, S. 1, beispielsweise schreibt: «Es wäre vermessen, wollte man in unserem Kanton von einer Jahrhunderte alten Forstwirtschaft reden. – Alt ist einzig der Raubbau an den Vorräten und Flächen unserer Wälder.»

2 Die Forsthoheit lag im Frühmittelalter beim König, später bei den Grafen und im Spätmittelalter bei den Grund- und Landesherren. Die Forsthoheit bildete die Grundlage für den Erlass von Waldordnungen, mit denen die Landesherren in die dörflich-grundherrliche Allmendregelung eingriffen. Besonders stark war der obrigkeitliche Zugriff bei den Hochwäldern, die grundsätzlich in herrschaftlichem Besitz waren. Die Dörfer besaßen aber auch in diesen Nutzungsrechte; Rodungen versuchte die Herrschaft jedoch zu verbieten oder wenigstens zu kontrollieren. Relativ autonom bestimmten die meisten Dörfer im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit über das gemeinsam bewirtschaftete Allmendland und damit auch über ihre Waldungen. Zur Nutzung von Weide und Holz berechtigt war, wer innerhalb des Dorfetters über ein eigenes Haus oder einen eigenen Haushalt verfügte, wobei die Ausgabe der Holzanteile durch den Bannwart und die Gemeindebehörde erfolgte. – Nach Irniger 2003 (wie auch das Folgende).

3 Zu diesen und weiteren Nebennutzungen siehe in diesem Buch den Beitrag «Aus der Vielfalt einst bedeutender 'Nebenprodukte' des Waldes» von Hansjakob Gabathuler.

4 Nach Irniger 2003.

5 Zu Karl Albrecht Kasthofer (1777–1853) siehe Reich 2002, insbesondere den Abschnitt «Jahrzehntelange Aufklärungsarbeit», S. 12ff., und dort Anm. 8.



Heinrich Zschokke (1771–1848): Schriftsteller, Politiker und einer der bedeutenden Pioniere des neuzeitlichen Forstwesens.

wesens, des Schriftstellers und Politikers Heinrich Zschokke⁶, entnehmen: «Während die Hand des Fleißes jede Spanne urbaren Boden aufs höchste benutzte, selbst den Felsen mit Erde bedeckte, ihm Früchte abzugewinnen, lag in den Gebirgsgegenden des südlichen Deutschlands und der Schweiz der sechste, oft der vierte, zuweilen der noch größere Theil des Landes mit Gesträuchen fast mehr, als Wäldern bedeckt, ein ansehnliches und todtes Kapital da.»⁷ Zschokke rügt damit also, dass man abgeholzte Flächen einfach sich selber überliess und für den Neuaufwuchs kaum etwas tat. Er geht denn auch ausführlich ein auf den «Wiederanbau der in schon vorhandenen Wäldern entstandenen Räumden und Blößen» und auf die «Wiederbeholzung kahlgeholzter Waldstriche, worauf von sich selbst kein gutes Holz mehr wachsen will». Und ganz im Geist ökonomisch-kommerzieller Überlegungen empfiehlt er, beim Anlegen solcher Waldungen «wird zuerst es darauf ankommen, daß man bestimme: Welche Holzart ist in der Gegend am nöthigsten? folglich am gesuchtesten und am besten bezahlt?»⁸

Physiokratisches Gedankengut

Der Übergang zur geregelten Forstwirtschaft beziehungsweise zur Waldnutzung nach dem Prinzip der Nachhaltigkeit – das heisst: nicht mehr Holz schlagen als nachwächst – kündigte sich bereits in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts an.

Wesentlichen Einfluss auf die Entwicklung hatten die Anhänger der physiokratischen Lehre, die ökonomischen Patrioten⁹. So war im ersten Jahrgang der in Chur erschienenen Schrift «Der Sammler» 1779 zu lesen: «Der sich in vielen Gegenden immer mehr äuffernde Holz-mangel, und die Mittel demselben vorzubeugen, sind wichtige Gegenstände patriotisch denkender Männer, und ganzer Gesellschaften von solchen geworden. [...] Der große Aufwand des Holzes, verbunden mit der Nachlässigkeit, dessen Nachwuchs zu befördern, macht, daß der Holz-mangel nothwendig immer mehr überhand nehmen muß, und es ist unverantwortlich, daß man in einer solchen Sorglosigkeit für unsere Nachkommenschaft dahin lebt.

Die erste Grundregel des wohleingerichteten Forstwesens erfordert: daß man niemals mehr Waldung abholze, als es der Nachwuchs gestatte. In einigen Gegenden und Boden werden zum Wachstum des besten schlagmäßigen Holzes nur 20 Jahre erfordert, da hingegen in andern 30 bis 40 nöthig sind. Kluge Holzverständige theilen daher ihre Waldungen nach der Hoffnung des Nachwuchses in gewisse Kreise ein, davon sie ein Jahr nach dem andern der Ordnung nach den Schlag vornehmen lassen, wodurch sie niemals eher zu dem in der Ordnung treffenden Kreise kommen, als bis dessen vollkommenes schlagmäßiges Wachstum erfolgt ist. Dadurch erhalten dieselben ihre Gehölze in den besten Umständen, ohne die geringste Abnahme, und sind nicht genöthiget, allzugerunge Bäume schlagen zu lassen, folglich weitschichtige Plätze abholzen. Man erhält also auf einem Platze, der 100 Schuhe im Umkreise hat, von den behörig gewachsenen Bäumen weit mehr Holz, als ein anderer unverständiger Landwirth auf einem Platze, der 200 Schuhe im Umkreise begreift, überkommen kann; weil dessen Gehölz schon umgehauen werden muß, ehe es das behörige Wachstum erreicht hat. Man muß demnach die rechte Zeit wohl merken, wenn das Holz ausgewachsen und haubar ist; denn es wäre auch höchst schädlich, wenn man daselbe überständig werden ließe.»¹⁰

Aufbruch zur Neuordnung des Besitzes in der Helvetik

Neue Unwägbarkeiten entstanden für den Wald, als 1798 der Zusammenbruch der alten Ordnung die befreiten Unterta-

nen auf Freiheit und Gleichheit hoffen und nach Privatisierung und Verteilung des Bodens rufen liess.

Die Behörden der am 12. April 1798 proklamierten Helvetischen Republik¹¹ sahen indes mit einer Verteilung des Bodens Eigentumsrechte gefährdet. Schon im Mai 1798 untersagte das helvetische Direktorium (Regierung) deshalb alle Gemeindegutsteilungen. Verschiedenenorts war es aber bereits zu solchen gekommen – eine Entwicklung, die sich nicht mehr aufhalten liess. Unter dem Druck der wachsenden Not erlaubte der helvetische Grosse Rat (Parlament) im Mai 1799

Umstrittene Waldverteilung

Während Zeitgenossen die Vorteile der Privatisierung des Wies- und Ackerbodens für die Qualität der Bewirtschaftung betonten, stiess die Verteilung der Staats- und Gemeindegutsteilungen bei den reformerischen Kräften auf heftige Kritik. So auch bei Heinrich Zschokke:

«Die Vorschläge, welche hin und wieder zur Veräusserung und Vertheilung aller Staatswaldungen an die Gemeinden gemacht worden sind, gehören zu den verderblichsten, und beweisen, daß deren Urheber die Denkart des Volkes so wenig, als das Forstwesen gehörig kennen. Eben so nachtheilig ist die Vertheilung der Gemeindegutsteilungen an die einzelnen Gemeindeglieder, in der Hoffnung, wenn jeder einen Theil davon, wie Eigenthum, zu besorgen habe, werde das Ganze besser besorgt sein. Jeder Einzelne wird freilich sein Stück Waldung besser gegen Frevler bewachen, vielleicht sorgfältiger anbauen; aber er wird ihn auch abholzen wollen, wenn er den höchsten Gewinn davon ziehen kann. Allein der Abtrieb seines Antheils kann den benachbarten Waldstücken eben zur ungelegensten Zeit kommen, und dieselben den Stürmen oder der Trockene, oder dem Frost u.s.w. preisgeben. Jeder wird sein Waldstück mit beliebigen Holzarten anbauen, und dadurch schädliche Vermischung von Holzarten im ganzen Walde veranlassen; die schlechtesten werden zuletzt am leichtesten vorherrschen.»

Zschokke 1825, 1. Teil, S. 6f.

eine begrenzte Ausscheidung von Gemeindeland für den privaten Anbau, und im Jahr darauf wurde die gänzliche Privatisierung der Allmenden ermöglicht.¹² Sinnvoll konnten die Teilungen jedoch nur bei gleichzeitiger Abschaffung des Rechts auf den allgemeinen Weidgang sein. Vehement für dessen Beseitigung setzte sich der Grabser Landwirtschaftsreformer Marx Vetsch ein. Unter seiner Mitwirkung erging im April 1800 das Gesetz über die «Loskäuflichkeit von Weidrechten auf urbarem Boden».¹³

Erste kantonale Bestimmungen für den Wald

Der St.Galler Grosse Rat der Mediationszeit übernahm die helvetische Regelung. Mit dem Gesetz über die «Abschaffung des Tritt- und Tratrechtes» vom 13. Mai 1807 ging er sogar noch einen Schritt weiter, indem er das Recht auf den allgemeinen Weidgang nun auch auf dem Waldboden zu beseitigen suchte.¹⁴ Der Erlass erfolgte «in der Überzeugung, daß durch Beybehaltung des gemeinsamen Tritt- und Tratrechtes oder Weidgangs, die Verbesserung der Landwirtschaft unterdrückt, und den zahlreichen Kantonsbewohnern die nächsten und einträglichsten Mittel vorenthalten werden, ihren Unterhalt, in dem alles ernährenden Waldbau zu suchen».¹⁵ Das Gesetz vom 13. Mai 1807 enthielt zudem eine direkt auf die Walderhaltung ausgerichtete, allerdings auf Gemeinde- und Korporationswäldungen beschränkte Bestimmung. Im II. Abschnitt, Ziff. 8, wurde festgelegt: «Ohne bey der Regierung eingeholte Bewilligung darf keine Gemeinde oder Korporation ihre Wäldungen oder der zur Einwahrung von Flußufern benötigten Stauden und Erdenboden ausreuten, um solchen zu Ackerfeld oder Wiesen umzuschaffen.»

Waldzustand bleibt schlecht

Die Aufhebung der Tritt- und Tratrechte verlief nicht ohne Schwierigkeiten, auf den privaten Wiesen und Äckern konnten sie aber doch relativ rasch beseitigt werden. Kaum Wirkung zeitigte das Gesetz hingegen in den Wäldern, «denn es fehlte an staatlichen Aufsichtsorganen».¹⁶ Zwar wurde 1809 der erste Forstbeamte, Forstinspektor Karl Fehr von St.Gallen, angestellt, er war aber nur für die Staatswäldungen zuständig, die damals knapp 2150 Juchart (rund 770 Hektaren) umfass-

ten. Auch wurde mit Verordnungen (1818 und 1828) versucht, den Waldfrevl einzudämmen, und ein Gesetz vom 7. Dezember 1827 «betreffend die Abholzung der Wäldungen» unterstellte Kahlschläge in Gemeinde- und Korporationswäldungen der regierungsrätlichen Bewilligung und verbot die Kahlliegung von rutschgefährdeten Hängen sowie – ein Beleg für die anhaltende Holzknappheit – den Verkauf von Holz aus Privatwäldern nach ausserhalb des Kantons, sofern die Schlagfläche grösser als 1 Juchart war.

Trotz dieser Anstrengungen blieb der Zustand der Wälder weiterhin bedenklich.¹⁷ Vor allem in den Gemeindewäldungen wurde der Weidgang weiterhin betrieben; in den Wäldern der Ortsgemeinde Wartau zum Beispiel war noch bis Mitte des 19. Jahrhunderts fast das gesamte Waldgebiet auch Weideland; zu einer gründlichen Wald-/Weide-Ausscheidung kam es erst in den 1870er Jahren.¹⁸ Es liegt nahe, dass vor allem die Viehbesitzer kaum ein ernsthaftes Inte-

6 Heinrich Zschokke, geboren 1771 in Magdeburg, studierte an der Universität Frankfurt/O evangelische Theologie, reiste 1795 in die Schweiz, wo er vorerst in Reichenau GR eine Erziehungsanstalt leitete, wegen seines Engagements für den Eintritt Graubündens in die Helvetische Republik 1798 aber fliehen musste. In der Helvetik bekleidete er hohe politische Ämter. 1804 wurde er, seinen naturwissenschaftlichen Interessen entsprechend, im Kanton Aargau zum Oberforst- und Bergrat berufen und 1815 in den Grossen Rat gewählt. Er trat energisch für bürgerliche Freiheitsrechte ein, war Mitbegründer zahlreicher Sozietäten und Vereine sowie einer Freimaurerloge, einer Gewerbe- und einer Taubstummschule. Neben seinen politischen Tätigkeiten setzte er sich für eine Neuordnung und Verbesserung des Schulwesens ein. Er gab, verankert in einer liberalen Grundgesinnung, eine lange Reihe von Zeitschriften und Büchern heraus, unter anderem die forstwissenschaftlichen Werke *Die Alpenwälder. Für Naturforscher und Forstmänner*, Tübingen 1804, und *Der schweizerische Gebirgsförster. Oder deutliche und genaue Anweisung für Forstbediente*, Basel-Aarau 1806. Zschokke war im 19. Jahrhundert einer der meistgelesenen deutschsprachigen Schriftsteller. Er starb 1848 auf dem Gut Blumenhalde bei Aarau.

7 Zschokke 1825, 1. Teil, S. 5.

8 Zschokke 1825, 2. Teil, S. 7.

9 Die Physiokratie ist eine in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in Frankreich entstandene Wirtschafts- und Staatstheorie, die eine grundlegende Modernisierung des produktiven Sektors forderte. Die physiokratischen Ideen fanden schnell auch in der Schweiz Anhänger, die sich ab 1759 in ökonomischen Sozietäten organisierten, so u. a. in Chur, wo die dortige ökonomische

Gesellschaft ab 1779 die Schrift «Der Sammler» herausgab. In der Popularisierung der Ideen tat sich ebenfalls die ökonomische Kommission der Naturforschenden Gesellschaft in Zürich hervor, wo deren Verbindungsmann zur bäuerlichen Bevölkerung, Jakob Guyer (1716–1785), «Kleinjogg» genannt, auf seinem Musterbetrieb die physiokratischen Lehren in die Praxis umsetzte. Obwohl sich die Gesellschaft fast ausschliesslich aus Vertretern der Oberschicht zusammensetzte, formierte sich in der Zürcher Obrigkeit Widerstand gegen die Neuerungen. Opfer der obrigkeitlichen Ablehnung war ein Mitglied der Naturforschenden Gesellschaft, Johann Heinrich Waser: Er wurde seiner Statistiken wegen 1780 zum Tode verurteilt und enthauptet. – Unter dem Einfluss der Physiokratie stand zweifellos auch der Grabser Landwirtschaftsreformer Marx Vetsch (1759–1813); vgl. Reich 1995, v. a. S. 56–59.

10 Sammler 1779, S. 395ff.

11 Das Territorium des heutigen Kantons St.Gallen war zur Zeit der Helvetik (1798–1803) in die Kantone Säntis und Linth aufgeteilt. Die Gemeinden von Wartau bis Rüthi (der heutige Forstkreis Werdenberg!) bildeten den zum Kanton Linth gehörenden Distrikt Werdenberg.

12 Wie Lemmenmeier 2003, S. 17, zusammenfassend darstellt, vollzog sich die Aufhebung geteilter (kollektiver) Nutzungen in enger Verbindung mit der Neuordnung der Gemeindeorganisation: In der Helvetik trat neben die Nutzungsgemeinde neu die Einwohnergemeinde. Das Nebeneinander der beiden Gemeindeformen wurde in der Verfassung von 1831 definitiv festgelegt. «Bis in die 1850er-Jahre trennten sich die Vermögen, wobei Allmenden und Wälder, sofern sie nicht vorher privatisiert worden waren, grösstenteils bei den Ortsgemeinden verblieben. Schliesslich verbot die Verfassung von 1861 jede Verteilung des Genossenschaftsbesitzes.» Die Umwandlung der ehemaligen Nutzungsrechte in Privateigentum fand ihren Abschluss in unterschiedlicher Weise: «1867 gehörten den sankt-gallischen Ortsgenossenschaften Landwirtschafts- und Forstareale von 25 794 Hektaren und Alpen für den Auftrieb von 25 000 Tieren (Stössen). Der grösste Teil dieser Korporationsgebiete lag in den Bezirken Unter- und Oberrheintal, Werdenberg, Sargans, Obertoggenburg und Gaster. Dort wurden die Gemeindegüter in der Hand der Ortsgemeinden privatisiert, die sie als juristische Personen verwalteten. Die Ortsgemeinden übergaben ihre Allmendparzellen für längere Zeitabschnitte den ansässigen Bürgern zur Bewirtschaftung, eine für viele Bauern bis heute notwendige Ergänzung der Betriebsflächen. In den nördlichen und westlichen Regionen gingen die meisten Allmenden in das Privateigentum der Anteilhaber über; der grösste Teil der Ortsgemeinden im unteren Toggenburg und in der Alten Landschaft verfügte 1867 über keinen Grundbesitz.»

13 Marx Vetsch gehörte von 1798 bis August 1800 dem helvetischen Grossen Rat an.

14 Siehe dazu auch Schwendener 2002, S. 35f.

15 Erklärung des Kleinen Rates (Regierung) in der Einleitung zum Gesetzesvorschlag vom 13. Mai 1807.

16 Tanner 1948, S. 8.

17 Büttler 2003, S. 32, und Tanner 1948, S. 8f.

18 Peter 1960, S. 238.

I. A b s c h n i t t.

Trattrechts-, Loskauf auf Privat-, Eigentums-,
Boden.

1. Das sogenannte Tritt- und Trattrecht oder der gemeinsame Weidgang auf:
 - a. Felgen und Baufeld;
 - b. Wies- und
 - c. Waldboden;
 welche das Eigentum eines Drittmanns sind, soll mit dem ersten Januar 1808 aufgehoben seyn, und folgender Weise losgekauft werden.
2. Jeder Eigentümer von Acker-, oder Baufeld, welches dem gemeinsamen Weidgang unterworfen, und angepflanzt war, zahlt als Loskauf für ein und allemal an Geld drey Gulden dreyßig Kreuzer für die Fuchart.
3. Der Loskauf des Wieslandes, geschieht nach einem verhältnismässigen Maassstab, welcher aus der auf dem trattigen Boden für längere oder kürzere Zeit bestehenden Beschwerde, und dem daraus für die Trattgenossen gestifteten grösseren oder kleinern Nutzen hergeleitet wird.

Mit dem Gesetz über die «Abschaffung des Tritt- und Trattrechtes» vom 13. Mai 1807 erliess der junge Kanton St.Gallen erstmals den Wald betreffende Bestimmungen.

resse an einem Verzicht auf die Waldweide haben konnten.

Der desolate Zustand der Wälder und die Tatsache, dass sich bezüglich deren Bewirtschaftung im jungen Kanton noch kaum etwas verbessert hatte, war Thema eines aufrüttelnden Vortrags, den der Altstätter Reallehrer Wilhelm Friedrich Mooser am 25. Juni 1831 an einer Versammlung der Rheintalischen Gesellschaft hielt. Seine Ausführungen bestätigten unter anderem den offenbar nach wie vor «unbeschränkten» Weidgang: «An einem großen Krebssschaden aber leiden viele unsrer Wälder, vorzüglich im obern Rheinthal, dessen verderbliche Folgen sich da und dort in bedeutendem Grade zeigen. Ich meine nämlich das Servitut des unbeschränkten Weidgangs. Besuchen wir einmal die Forste von Altstätten, Eichberg und Oberried, in welchen das Trattrecht willkürlich ausgeübt wird, so sehen wir weitherum keine schön gewachsene Tanne oder Buche. Niedriges Gesträuch, Dornen, verbuttetes, knorriges Holz, das sich mit Mühe dem Fuß und

Zahn des Viehs entwindet, trifft unser Auge. Es ist unglaublich, welchen Schaden die Ziegen, Pferde und Kühe in den Wäldern bei unbeschränktem Weidgang anrichten. Hungernd in den Wald getrieben, beißen sie allen Anflug, Auf- und Ausschlag weg, da ihnen bessere Weide mangelt; was übrig bleibt, wird benagt oder zertreten. Die Folgen dieses Mißbrauchs liegen klar. Erinnern wir uns an den Acht-Mannen-Wald, den Kozeren- und Rieter-Wald, die von der Gemeinde Altstätten verkauft werden mußten, weil sie zu lange todes Kapital geblieben, das sich am Ende durch die darauf haftenden Beschwerden auf Null oder noch weniger reduziert hätte. – Doppelt schwierig ist der Umstand, wenn nicht Genossen des Waldes, wenn Fremde das Weidgangsrecht besitzen. Sie hassen das Holz, und verhindern auf alle mögliche Weise dessen Aufkommen, um den Wald in eine Weide umzuschaffen, und Zwistigkeiten und Prozesse, nachtheilig für beide Theile, entstehen oft und viel.»¹⁹

Der St.Galler Forstpionier Johann Joseph Keel (1801–1886) – und das fortschrittliche, aber doch gescheiterte erste kantonale Forstgesetz

Anfang 1828 wurde der damals 27-jährige, eben gerade von einem längeren Auslandsaufenthalt nach Rorschach zurückgekehrte Johann Joseph Keel «von befreundeter Seite darauf aufmerksam gemacht, wie im Kanton St.Gallen das Forstwesen gänzlich darnieder liege, oder vielmehr, dass wir gar kein Forstwesen hatten, weil weder ein Forstgesetz noch wissenschaftlich gebildete Forstbeamte vorhanden wären».²⁰ Der junge Mann, Sohn des im Tuchhandel tätigen, zu Wohlstand gelangten Johann Georg Keel und der aus vermöglichem Haus stammenden Maria Barbara geb. Rüst, erkannte darin «den Finger Gottes», und entschloss sich, «ohne Zeitverlust ins Ausland zu gehen, um die Forstwissenschaft daselbst gründlich zu studieren». Er begab sich im September 1828 nach Pforzheim, wo er sich beim grossherzoglich-badischen Oberjäger und Regierungsförster Carl Arnspenger als Praktikant theoretisch und praktisch im Forstwesen ausbildete. Ein Jahr später legte er beim Oberforstrat in

Karlsruhe sein Examen ab. Versehen mit den Zeugnissen «seiner vorzüglichen Befähigung» kehrte er danach in die Schweiz zurück.

Keels Keckheit und Müller-Friedbergs Unverfrorenheit

Im Februar 1830 bewarb sich Keel bei der Regierung des Kantons St.Gallen um das Amt des Forstinspektors – obwohl diese Stelle eigentlich besetzt war. In seinen Notizen bemerkt er zu diesem Umstand: «Damals war allerdings ein s[o]g[enannter] Forstinspektor da, aber nur dem Namen nach; er war, ohne das Mindeste vom Forstwesen zu verstehen, nur durch Protektion eines nahen Verwandten, des damals allmächtigen Müller-Friedberg an die Stelle berufen, einzig um seine Existenz zu fristen; er war somit ein Scheinbeamter, ein Sinekurist.»²¹ Beim Stelleninhaber handelte es sich um den Schwager Karl Müller-Friedbergs, Oberst Karl Fidel Sartory, der seit 1811 auf diesem Posten sass. Keel ging das

«Problem» in seinem Bewerbungsschreiben mit einiger Keckheit, aber doch diplomatisch an: «... da besonders gegenwärtig dieses wichtige Fach durch fortwährende Krankheit unseres Hrn. Forstinspektors gänzlich verwaist ist, dürfte Ihnen, hochgeachtete Herren, das Anerbieten meiner Dienste nicht ganz unwillkommen sein.»²²

Die Regierung ging auf Keels Bewerbung ein: «Eines Tages wurde ich zu Hrn. Landammann Müller-Friedberg berufen, welcher mir eröffnete: dass es ihn freue, einen jungen Kantonsbürger vor sich zu sehen, der den Entschluss gefasst und ausgeführt habe, sich dem Studium der Forstwissenschaft, diesem wichtigen Zweige der National-Ökonomie zu widmen, dass die schönen Zeugnisse, welche dem Regierungsrathe vorgelegen, zu der Hoffnung berechtigen, dass ich mit der Zeit dem Kanton in meinem Fache erfreuliche Dienste zu leisten im Stande sein werde, und dass er gern bereit sei, im Regierungsrath, soviel es von ihm abhängt, zu



Forstinspektor Johann Joseph Keel. Gemälde des Marbacher Malers Severin Benz (1834–1898). In Privatbesitz.

meinen Gunsten zu wirken. Ich möchte aber wohl bedenken, in welcher misslichen Lage mein Amtsvorgänger durch seine plötzliche Entlassung, die mit völliger Verdienstlosigkeit begleitet sein werde, gerathe. – Er müsste daher aus Rücksicht auf seinen nächsten Verwandten geradezu die Bedingung stellen, dass ich mich verbindlich mache, seinem Schwager meinen Gehalt, so lange er noch lebe, zur Hälfte abzutreten. Da meine Vermögensverhältnisse als günstig bekannt seien, so dürfte es mich wenig Überwindung kosten, auf diese Bedingung einzugehen und dieses geringe Opfer zu bringen.» – Zum unverfrorenen Ansinnen des Landam-

manns fügt Keel bei: «Ich ging freilich darauf ein, aber mit innerem Widerstreben. (Was würde wohl heutzutage eine wohlöbl. staatswirtschaftliche Kommission oder auch jeder vernünftige Mensch zu solchen Machenschaften sagen?)»²³ Mit Datum vom 1. April 1830 erhielt Keel das von Landammann Karl Müller-Friedberg und vom ersten Staatsschreiber, Galus Jakob Baumgartner, dem späteren Regierungsrat, unterzeichnete Ernennungsschreiben. Darin elegant festgehalten war: «Eurem eigenen Anerbieten zufolge machen wir inzwischen die Bedingung, dass Ihr dem bisherigen Forstinspektor, Herrn Oberst Sartory, für seine

ganze übrige Lebenszeit die Hälfte des ganzen Gehaltes abzutreten habt, den Ihr vom Staat und dem kath. Administrationsrath gemeinsam beziehet [...]»²⁴

Der Eigennutz – und die Pflicht des Staates

Ein gutes Jahr nach Antritt seines Amtes, am 30. Juni 1831, legt Forstinspektor Keel seinen ersten Jahresbericht vor. Er enthält auf über 50 grossformatigen Seiten Beschreibungen des Waldzustands, der Holzarten und deren Wachstums sowie der bisherigen Waldbehandlung, dazu auch Vorschläge für die zukünftige Behandlung. Dabei bleibt der Blick des Forstmanns nicht etwa auf seinen eigentlichen Zuständigkeitsbereich, die Staatswäldungen, beschränkt, er scheut sich nicht, darüber hinaus ein zu seiner Zeit heisses Eisen anzufassen – er rügt den Eigennutz der Gemeinden und der privaten Waldeigentümer und ermahnt die Regierung in ihrer Pflicht:

«Ohne eine sorgfältige Berechnung anzustellen, ergibt sich [...], daß die Bodenfläche der Gemeinds-, Corporations- und Privatwäldungen im Canton St.Gallen jene des Staates um das 10 und 20 fache übersteigen. Während nun der größte Theil unserer Cantons-Wäldungen einer verwüstlichen und unwissenden Behandlung preis gegeben ist, vermehrt sich die Bevölkerung, und in gleichem Maaße das Bedürfnis der Brennstoffe. Luxus, Gewerbfließ und Kunstsinn schaffen holzverschlingende Einrichtungen und Erfin-

19 Mooser 1831; in Auszügen bei Bütler 2003 und Tanner 1948 zitiert.

20 Keel, Notizen 1878ff., S. 45. – Es handelt sich bei dieser Quelle um eine Abschrift der von Johann Joseph Keel in den Jahren 1878 bis 1883 auf 590 Seiten handschriftlich festgehaltenen Aufzeichnungen «Ein Vermächtnis an meine Kinder und Nachkommen».

21 Ebendort, S. 45. – Ein *Sinekurist* ist ein Inhaber einer Pfründe ohne Amtsverpflichtung bzw. einer einträglichen, mühelosen Stellung, von lat. *sine cura* 'ohne Sorge'.

22 Ebendort, S. 48, Bewerbung vom 20. Februar 1830.

23 Ebendort, S. 48.

24 Der Forstinspektor war damals zuständig für die Verwaltung des Staatswaldes sowie der Wäldungen des kath. Konfessionsteils. Hierfür bezog Keel (wie sein Vorgänger) vom Staat jährlich 440 Gulden und vom katholischen Administrationsrat 300 Gulden, total 740 Gulden, was gemäss Angabe Keels 1534 Franken entsprach (Keel, Notizen 1878ff., S. 49).

Der fast vergessene Pionier

Johann Joseph Keel, geboren am 8. November 1801 in Rorschach, gestorben am 19. März 1886 in St.Gallen, stand während mehr als 40 Jahren im Dienst des kantonalen Forstwesens, von 1831 bis 1838 als Forstinspektor der Staats- und der Administrationswäldungen (katholischer Konfessionsteil), danach nur noch der Letzteren, und von 1851 bis 1873 als Kantonsforstinspektor (nun über alle Wäldungen). Der musisch begabte Mann spielte mehrere Musikinstrumente (Geige, Cello, Kontrabass, Flöte und Fagott) und war ein begnadeter Maler. Er verfasste zahlreiche, im Druck erschienene forstwissenschaftliche Schriften, die nicht zuletzt Zeugnis seines unermüdlichen Bemühens um die Aus- und Weiterbildung des Forstpersonals sind. Seine im Staatsarchiv St.Gallen in grossem Umfang aufbewahrten handschriftlichen Berichte und Aufzeichnungen sind bis anhin kaum ausgewertet, obwohl sie für die Aufarbeitung der Geschichte des Forstwesens im 19. Jahrhundert zweifellos Quellen von hohem Wert darstellen. Dieser Mangel dürfte auch der Grund sein, weshalb der Forstmann Johann Joseph Keel in der Literatur höchstens knappe Erwähnung und demnach auch nicht die ihm zustehende Würdigung findet. Weit bekannter ist hingegen sein gleichnamiger ältester Sohn, Johann Josef Keel (1837–1902), der als Konservativer von 1870 bis 1902 der St.Galler Regierung (Departement des Innern, Finanzdepartement) angehörte und sechsmal das Landammannamt bekleidete.

dungen. Das Bedürfnis steigert sich, während die Production, weit entfernt demselben gleichen Schritt zu halten, immer mehr schwindet. Welcher für die Nachwelt bieder denkende Staatsmann muß nicht mit trüben Ahnungen der Zukunft entgegen sehen? Wille und Kraft, die Nachkommen vor Holzangel zu schützen, scheitern unter politischen Zeitumständen und Verhältnissen, woein eine Regierung, von welcher doch allein der Aufschwung der forstlichen Industrie erwartet werden muß, nicht frey wirken, nichts Durchgreiffendes und Großes aus-

führen kann. In unserer Zeit w[o] Freyheit der Gewerbe als allgemeines Losungswort ertönet, wo man allgemein die Lehre verkündet, daß nur frey von aller Einmischung und Leitung der Regierung jedes Gewerbe seinen Culminations-Punkt erreichen könne, wer darf [unter diesen Umständen] nur den Gedanken denken, die Gemeinds- [und] Privatwäldungen unter vormundschaftliche Oberaufsicht der Regierung zu stellen, ohne gesteinet zu werden. Und doch ist es über allen Zweifel erhaben, daß es der Regierung des Staates obliege, Mangel an Holz und Übertheuerung deßelben als Befriedigungsmittel eines absoluten Lebensbedürfnisses vorzubeugen. Die Pflicht des Staates beschränkt sich nicht nur auf eine allgemeine Rechtssicherung, sondern umfaßt auch die Verbindlichkeit zum Schutze der Existenz der Staatsbürger, als der Urbedingung alles Rechtsgenußes. Vergebens erwartet man von Gemeinden und Privaten, daß sie getrieben durch Nächstenliebe, zur Anlage neuer Wäldungen schreiten, oder die bestehenden schonlicher behandeln, sie, die nur ihr eigenes Interesse im Auge habend, in der steten Verminderung derselben ihren Vortheil sehen.

Zwar sind Holz-Production und Consumption in unserem Canton noch niemahls auf die Waagschaale gelegt worden, und es ist auch nicht wahrscheinlich, daß das Holzerzeugniß des ganzen Complexes aller im Staatsgebiethe befindlichen Wäldungen unter dem einheimischen Holzbedürfnis zurückbleibe, wer bürgt uns aber dafür, daß dieser unglückliche Fall nicht in späteren Zeiten eintrete, wenn nicht den unbedachtsamen Waldverwüstungen und Ausrottungen durch zweckmäßige Maasregeln Einhalt gethan wird.

Alle und jede Maasregeln aber, welche die Tendenz hätten, die Waldeigenthümer zu beschränken, fallen von selbst weg, weil sie unter unserer freysinnigen Verfassung niemahls bestehen könnten, und von jedermann für gehäßigen Eingriff in die Rechte und Freyheiten eines souverainen Volkes angesehen würden.²⁵ Es stehen uns jedoch noch andere Mittel zu Gebote, welche uns am Ende doch ans Ziel führen dürften, und diese bestehen: in Erlaßung strenger Verbothe gegen die Holzausfuhr, Aufsuchung und Bekanntmachung etwa vorhandener Surrogate²⁶, Aufmunterung zur Anlage neuer Wäldungen, Bekanntmachung der vorzüglichsten ökonomischen Feuerungs-Erfin-

dungen, vor allem aber in der käufflichen Zueignung einer größeren Waldfläche von Seite des Staates, welche für sich bedeutend genug wären, bey einer rationalen, nachhaltigen Behandlung, die Möglichkeit einer einzutretenden Holztheuerung verschwinden zu machen. Nur werden aber nicht alle Eigenthümer auf einmal zum Verkaufte geneigt seyn, eben so wenig als der Staat auf einmal über die Mittel zum Ankauff wird verfügen können. Beydes kann nur allmählich geschehen, wenn auch seine Beschleunigung der h[ohen] Regierung nicht genug zu empfehlen ist.»²⁷

Schon 1836 verfasste Keel einen ersten Wirtschaftsplan über die Staatswälder. Er entsprang der Einsicht, dass eine sorgfältige Pflege der Wälder nur aufgrund eines auf eine längere Zeitdauer angelegten Planes möglich sei – eine Erkenntnis, mit der Keel der Gesetzgebung weit voraus war: Erst 43 Jahre später, Ende 1879, ordnete die Regierung, gestützt auf das kantonale Forstgesetz von 1876, die Erstellung provisorischer Wirtschaftspläne an.²⁸

Dem «heillosen Wirthschaften» entgegneten

Es ist anzunehmen, dass die ausführlichen und engagierten Berichte Keels nicht ohne Wirkung auf die politischen Behörden blieben. Nicht zugetroffen haben seine Befürchtungen, Einschränkungen der Waldeigenthümer könnten vor der neuen Verfassung nicht bestehen: Die Regierung nahm gleichwohl die Ausarbeitung eines Forstgesetzes in Angriff. Im Amtsbericht über das Jahr 1834 schrieb sie: «Wenn wir auch nicht im Falle waren, dem allgemeinen und dringend gefühlten Wunsche der Aufstellung eines Forstgesetzes, das die Verhältnisse sowohl der Gemeinden, Korporationen als Privatwäldungen ins Auge faßt, zu entsprechen, so mag der Grund darin liegen, daß viele anderweitige Geschäfte unsere Zeit so in Anspruch nahmen, daß ein so umfassender Gegenstand unmöglich zur Reife kommen konnte. Um aber diesen wichtigen Ökonomiezweig, der im Allgemeinen das Haupt- und Grundvermögen der Gemeinden und Korporationen ausmacht, endlich aus dem verderblichen und schädlichen Schlendrian zu heben, werden wir es unsere angelegentliche Sorge seyn lassen, den Entwurf eines Forstgesetzes und Forstfrevelgesetzes im nächsten Jahre vorzulegen.»²⁹

St. Gallen d. 30. Juni 1831.

Haupt- oder Jahresbericht

Herrn Dr. J. Keel, Inspector d. Forst-Canton St. Gallen
in der Forst-Compagnie d. Canton St. Gallen.

Herrn Präsident!

Mein Herr Regierungsrath!

Da wir die Gesetze der Waldungen mit dem besten
Wunsch den der grossen Majorität der Bürger zu erlangen
sind, so finden wir, dass die Verwaltung und Benutzung der
Wälder für die zahllose Bevölkerung wohl so wichtig ist, als die
Menschen-Geschichte selbst; wegen der Fortschritt der
Landkultur, welche in den neuen Jahren rascher geht.
Die Forst-Canton St. Gallen, ein Land der Holzgewinnung; Neben
dem Lande sind wir in einem unfruchtbaren Lande besessen,
und eine nicht sehr zahlreich besessene Bevölkerung, welche die
Waldungen grossen Nutzen bringt, ist die Befriedigung der mensch-
lichen Bedürfnisse mit dem Walden so wenig als die Fort-
schaffung - Beförderung der Kultur wird Land, die
Benutzung der Wälder für die grosse Nummer menschlicher
menschlicher Bedürfnisse immer mehr auf sich zuwenden, so wird
sicherlich der Fortschritt der Kultur, die Bevölkerung,
und die Benutzung der Landkultur, die Kultur in ihrer
in Hinsicht gesetzlich, und die natürliche Beförderung der Wälder

In ausführlichen
Berichten rap-
portierte Forst-
inspektor Keel der
Regierung über
die Tätigkeiten
des Forstdienstes
und setzte sich
unermüdet für
die Belange des
Waldes und gegen
herrschende
Missstände ein.
Titelblatt seines
ersten Berichtes
vom 30. Juni
1831. Im Staats-
archiv St.Gallen.

den Übelständen ein Ziel setzen und der Forstwirtschaft den wünschbaren Aufschwung geben werde.»³²

Das Forstgesetz von 1838

Das am 12. Juni 1838 vom Grossen Rat erlassene und am darauf folgenden 23. August in Kraft getretene Forstgesetz, die «Forstordnung für den Kanton St.Gallen», war zweifellos eine fortschrittliche und mustergültige Lösung und eilte der Zeit in manchem voraus – wie es sich in negativer Weise im weitgehenden Nichtvollzug dann bald zeigen sollte.

Das Gesetz unterstellte alle Staatswaldungen, alle Waldungen der Gemeinden, die geistlichen und weltlichen Korporationen, Pfründen und Stiftungen sowie die Privatwaldungen unter die Oberaufsicht des Staates. Für die privaten Wälder galt dies aber nur bezüglich der forstpolizeilichen Vorschriften.

Die Bestimmungen des Gesetzes umfassten unter anderem:

- die Organisation der Aufsicht;
- die Vorschrift zur Vermessung, Vermessung und Planaufnahme der Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen;
- das Verbot von Waldrodungen und Waldteilungen sowie von Kahlschlägen an steilen Hängen;
- die Vorschrift zur Aufforstung der kulturfähigen kahlen Stellen (Blößen), zur Trockenlegung nasser Stellen und Beseitigung überflüssiger Wege und Riesen;
- die Regelung der Waldweide;
- die Ablösung forstschädlicher Servitute;
- die Regelung der Holzfällungs- und Holzabfuhrzeit;

Gute Noten erteilte die Regierung ihrem Forstinspektor Keel: «Indessen können wir die befriedigende Nachricht geben, daß die Staatswaldungen wohl gedeihen und in der Zukunft dem Fiskus größere Vortheile versprechen werden.»³⁰ Zwei Jahre später hiess es: «Der Erfolg der verbesserten Forstverwaltung in den Staatswaldungen ist ein erfreulicher zu nennen. Er beweist unwiderleglich die Vortheile einer zweckmäßigen, nachhaltigen Wirtschaft im Forstwesen.» Und zum Forstgesetz berichtete die Regierung: «In einem Lande, wo von Jahr zu Jahr das Holzbedürfnis mehr und mehr hervortritt, die Unzulänglichkeit der Surrogate und die Schwierigkeit des Holzbezuges, so wie der Anschaffung anderer Brennmaterialien aus der Ferne, zu sehr in die Augen springen, wurde zunächst und vor Allem das Entwerfen eines zeitgemäßen, einem heillosen Wirthschaften in Privat- und

Korporationswäldern entgegneten Forstgesetzes unerlässlich und zur gebietenden Pflicht. Wir verstanden und erfüllten diese Pflicht, indem wir dem Grossen Rathe mittelst Botschaft vom 7. November [1836] den Entwurf einer Forstordnung vorlegten, wie wir sie für unsere Bedürfnisse geeignet glaubten. Möge dieselbe nicht zu lange auf Erledigung harren müssen!»³¹

Dass der Regierung Keels Wirken in der Argumentation für das Forstgesetz entgegenkam, zeigt ein Eintrag im Amtsbericht 1838: «Der unwiderlegbar günstige Erfolg, welchen eine geregelte und nachhaltige Forstwirtschaft in den Domaniwaldungen, in den Forsten der katholischen Korporation und in den Waldungen der Gemeinde St.Gallen, jährlich zu Tage fördert, läßt auch mit Zuversicht erwarten, daß die mit dem 23. August 1838 in Kraft getretene Forstordnung bestehen-

25 Keel, der offenkundig dem Lager der Konservativen nahe stand, nimmt hier Bezug auf die am 23. März 1831 vom St.Galler Volk – relativ knapp – angenommene neue Verfassung. Diese sogenannte Regenerationsverfassung war stark von der liberalen Bewegung geprägt, brachte einen Ausbau der Volksrechte und stärkte die Stellung des Grossen Rates gegenüber der Regierung.

26 Surrogat 'Ersatzstoff'. Als solcher bot sich zur damaligen Zeit insbesondere Torf an (vgl. oben das Kästchen «Torf als Brennstoff»).

27 Keel, Bericht 1831.

28 Schnider 1903, S. 208; Tanner 1948, S. 17.

29 AmtsBer 1834, S. 54.

30 Ebdort, S. 54.

31 AmtsBer 1836, S. 39.

32 AmtsBer 1838, S. 36.



Der musisch begabte Keel war ein begnadeter Maler. Der Grossteil der von ihm hinterlassenen Bilder stammt aus der Zeit von 1838 bis 1851, in der er sich als Forstmann auf die Verwaltung der Waldungen des katholischen Konfessionsteils beschränkte. Gemälde in Privatbesitz.

- die Vorschrift zum Aufstellen von Waldreglementen für die Gemeinde- und Korporationswaldungen;
- das Verfahren bei Forstfreveln.

Das Forstpersonal

Das Gesetz gliederte den Kanton in die vier Forstbezirke St.Gallen, Sargans, Toggenburg und Wil, die ihrerseits in Forstreviere unterteilt waren. Der Bezirk Werdenberg bildete zusammen mit dem Sarganserland den Forstbezirk Sargans, während der Bezirk Oberrheintal (mit Lienz und Rüthi) zum Forstbezirk St.Gallen geschlagen wurde.

Das kantonale Forstpersonal bestand aus einem Kantonsforstinspektor und je einem Bezirksförster für die vier Forstbezirke. Den Gemeinden war es freigestellt, für ihre Waldungen auf ihre Kosten einen eigenen Förster anzustellen. Vorgeschrieben war den Gemeinden und Korporatio-

nen die Anstellung von Bannwarten bzw. Waldhütern: «Zur nähern Aufsicht und unmittelbaren Ausführung der allgemeinen und besondern forstpolizeilichen Anordnungen in jedem einzelnen Reviere der Staats-, Gemeinds-, Korporations- oder Genossenschafts-Waldungen wählen die betreffenden Verwaltungen, nach Beschaffenheit und Umfang ihres Waldeigentums, die erforderliche Anzahl von Bannwarten und Waldhütern, deren angemessene Entschädigung ihnen selbst obliegt. Diese werden vom Bezirksamman beeidigt und stehen unmittelbar unter der Aufsicht und zur Verfügung des Bezirksförsters, so wie der betreffenden Gemeinds- und Genossenschaftsförster.»³³

«... wird es viel Zeit und Beharrlichkeit erfordern»

Mit dem Erlass des Gesetzes waren zwar die rechtlichen Voraussetzungen für eine

geregelte Waldnutzung geschaffen, der Aufbau der Organisation und der Gesetzesvollzug sollten sich jedoch als anforderungsvoll erweisen. Im Mitte 1840 vorgelegten Amtsbericht 1839 äusserte sich die Regierung vorsichtig: «Für das Forstwesen ist mit dem Jahr 1839 im Kanton St.Gallen eine neue Epoche angebrochen. Der Kleine Rath [Regierung] darf fürderhin nicht allein mit der Ökonomie seiner wenigen Waldungen sich befassen. Er soll, wie das neue Forstgesetz es will, forstwirtschaftliche Behandlung sämtlicher Waldungen der Gemeinden und Korporationen einführen und auch Private durch Beispiele zu Gleichem aufmuntern. Als Organ hierfür hat uns das Gesetz einen Forstinspektor und 4 Bezirksförster angewiesen. Es gelang uns, für alle diese Stellen tüchtige, wissenschaftlich gebildete Männer zu erhalten. Ihr Eintritt erfolgte jedoch erst im Mai

[1839]. Zwei bereits erwähnten Bezirksförstern gestattet wir, noch das Jahr zu weiterer Ausbildung auf deutschen Akademien zu benutzen. Das Jahr 1839 war daher ein Jahr des Übergangs, das uns aus diesem Grunde keine Vorlegung belehrender Übersichten möglich macht. Überhaupt erfordern diese, so wie die Einführung einer geregelten Wirtschaft, eine Menge Vorarbeiten, Vermarkungen, Vermessungen, Kartirungen, Kulturpläne, so zwar, dass ein befriedigender Zustand erst nach Verlauf mehrerer Jahre zu gewärtigen ist. Nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen sind bisher nur die Waldungen des Staates, der kathol. Administration und der Gemeinde St.Gallen behandelt worden. Bei allen andern Korporationen wird es viel Zeit und Beharrlichkeit erfordern, bis eine durchgehends willige Vollziehung des Gesetzes stattfindet.»³⁴

Keels Verzicht...

An die Stelle des im Gesetz vorgesehenen Kantonsforstinspektors wollte die Regierung den bisherigen Forstinspektor über die Staats- und Administrationswaldungen berufen, Johann Joseph Keel. Dieser schlug die Stelle aber aus, da er «sich mit seinen Vorgesetzten über die Reiseentschädigungen nicht verständigen konnte». Er beschränkte sich fortan auf die Verwaltung der Administrationswaldungen. Mit dieser Aufgabe nicht genügend ausgelastet, versah er daneben verschiedene Nebenämter und fand, wie er schreibt, «Musse genug zum Unterricht meiner heranwachsenden Kinder und zum Malen».³⁵

Nachdem Keel verzichtet hatte, wählte die Regierung Johannes Bohl, zuvor Forstinspektor im Kanton Graubünden, in die Funktion des Kantonsforstinspektors. Sein Wirken stand unter keinem besonders günstigen Stern.

Bislang ist das Scheitern des ersten st.galischen Forstgesetzes vor allem mit der Uneinsichtigkeit des Volkes und der kommunalen Behörden erklärt worden. Theodor Schnider, Kantonsoberförster von 1882 bis 1919, schrieb: «Leider fand das Gesetz von 1838 bei den Behörden und der Bevölkerung nicht den gewünschten Anklang, und es blieb dasselbe grösstenteils unausgeführt.»³⁶ Und Heinrich Tanner, Kantonsoberförster von 1940 bis 1960: «Das Volk hatte den Wert einer guten Forstwirtschaft noch nicht eingesehen.»³⁷



«Karte über den im Forstbezirk Sargans, in der politischen Gemd. Wartau, der Gen[ossen]sch. Wartau gehörigen Tannwald» (Gebiet Scherfenegg, Livenalp, Buchboden, Reggella). Aufgenommen 1846; Genehmigungsvermerk von Johannes Bohl vom 15. März 1849. Im Staatsarchiv St.Gallen.

Das Forstgesetz von 1838 verlangte die Vermessung und die Planaufnahme der öffentlichen Waldungen auf Kosten der Eigentümer. Die Arbeiten waren nach Vorschrift und Anleitung des Kantonsforstinspektors (bis 1851 Johannes Bohl, danach Johann Joseph Keel) und durch Anordnung der Bezirksförster zu bewerkstelligen. Die Umsetzung der Bestimmung erfolgte nur sehr zögerlich, in vielen Gemeinden erst nach Inkrafttreten des revidierten Forstgesetzes von 1851. Entstanden sind unter Beizug von Forstgeometern teils eindruckliche Kartenblätter, von denen einige bereits im Werdenberger Jahrbuch 2003 abgebildet sind.

Oder auch der Historiker Georg Thürer: «Allein das Volk, dem es noch an Einsicht fehlte, fiel den Behörden, welche die Waldpflege lenken wollten, in den Arm und setzte die Abschwächung dieser Massnahmen durch.»³⁸

Die Amtsberichte der Regierung enthalten immer wieder Hinweise darauf, dass der Vollzug harzte, doch werden die Gründe hierfür nicht allein bei den Gemeinden und ihren Behörden gesehen, sondern auch in der Sache selbst. 1841

beispielsweise heisst es: «Noch haben die wichtigsten Bestimmungen des Forstge-

33 Art. 6, *Forstordnung* [Forstgesetz] für den Kanton St.Gallen. Erlassen am 12. Juni 1838, in Kraft getreten am 23. August 1838.

34 AmtsBer 1839, S. 82.

35 Keel, Notizen 1878ff., S. 56.

36 Schnider 1903, S. 206.

37 Tanner 1948, S. 9.

38 Thürer 1972, S. 424.



«Theil der im Forstbezirk Sargans in der politisch. Gmd. Wartau, der Genossensch. Wartau gehörigen Waldungen genannt Plänkle zwischen den Bächen und ob den Azmooser Wiesen.» Aufgenommen 1846; Genehmigungsvermerk von Johannes Bohl vom 15. März 1849. Im Staatsarchiv St.Gallen.

setzes rücksichtlich geregelter Kulturen und Nutzungen solcher Waldungen [jener der Gemeinden und Korporationen] eine allgemeine Anwendung keineswegs gefunden. Das Gesetz verlangt Vermessungen, Berechnungen und Wirtschaftseinrichtungen Behufs nachhaltiger Benutzung, was allerdings Zeit und Kostenaufwand erfordert. Bei den Waldeigentümern findet sich in der Regel hierfür wenige Neigung. Die betreffenden Verwaltungsräthe haben meist entweder selbst nicht die Überzeugung von der Nothwendigkeit der Sache, oder legen aus Scheu vor der Stimme ihrer Kommitenten, wie in Erwägung ihrer kurzen Amtsdauer, sonst nicht Hand ans Werk. Gesetzt, es wären auch diese Schwierigkeiten größtentheils zu beseitigen, so wäre es dennoch nicht möglich, im ersten Jahrzehnd, von Erlass des Forstgesetzes an, obbezeichnete Regulirung aller betreffenden Waldungen auszuführen, indem Zeit und Kraft der Bezirksförster und der bisher patentirten Forstgeometer zu beschränkt wäre.» Immerhin stellt die Regierung fest, eine der Hauptwirkungen

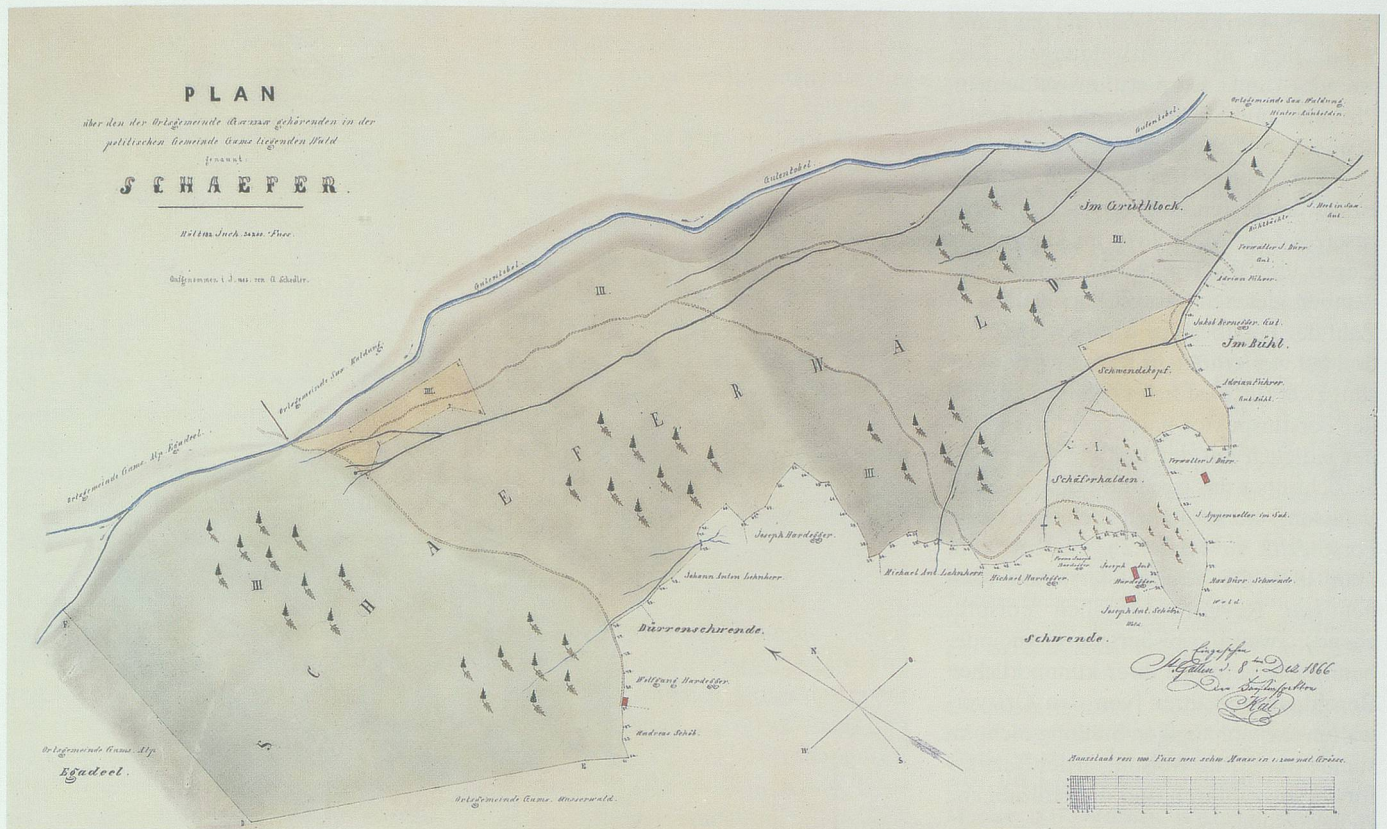
des Gesetzes sei insofern eingetreten, «daß dem verderblichen willkürlichen Holzschlage Halt geboten wurde und ohne Wissen des Forstpersonals keine Holzschläge mehr stattfinden können, ohne Straffolge für die Betreffenden».³⁹

... und Bohls «liebe Noth»

Dass, das Gesetz bei den Waldeigentümern wenig Gegenliebe fand, vielenorts missachtet und unterlaufen wurde, wird in den Amtsberichten offenkundig, pauschalisieren lässt sich diese Aussage jedoch nicht. Für 1849 zum Beispiel kann die Regierung vermerken: «Außer den Forstverwaltungen der katholischen Administration [sie stand unter der Leitung Keels] und der Stadt St.Gallen sind es noch die Gemeinden Wyl und Rapperschwyl, die sich in der Sorge für Waldkultur auszeichnen. Auch einige andere Gemeinden sind ziemlich gewillt, hierin etwas zu leisten.»⁴⁰ Insgesamt war die Sache bis 1850 aber so sehr verfahren, dass sie in den Strudel von Emotionen und Polemik geriet und das Gesetz schliesslich auch den Unmut des Grossen Rates erregte

und von diesem kurzerhand auf die «Abschussliste» gesetzt wurde. Der Zeitzeuge Johann Joseph Keel hat hierfür eine Erklärung aus Umständen, die weder in den Amtsberichten der Regierung nachvollziehbar werden, noch später in der Literatur Erwähnung finden:

«Herr Forstinspektor Bohl hatte mit seinen vier Bezirksförstern die liebe Noth. Zuerst Reibereien aller Art, Ungehorsam gegen seine Befehle, dann erklärte Feindschaft und offenes Widerstreben. Man kann sich denken, dass in dieser Polemik die Hauptsache, die freudige Entwicklung des kantonalen Forstwesens, nicht gefördert wurde. Die Bezirksförster selbst gerieten auf Abwege. Ihre Lebensweise war flott, und ihre Ausgaben waren nicht mehr im Verhältnis zu ihren Einnahmen. Sie griffen die Staatsgelder an, wurden entdeckt, und der Einte (Evers) erhielt ein Jahr Zuchthaus, und ein Anderer (Grob) entzog sich der kriminellen Strafe nur durch freiwillige Entleibung. Ein Dritter (Hr. Chalande) brachte aus Deutschland so gebieterische und abstossende Manieren mit ins Sarganserland,



«Plan über den der Ortsgemeinde Gams gehörenden in der politischen Gemeinde Gams liegenden Wald genannt: Schaefer.» Aufgenommen 1865; Genehmigungsvermerk von Johann Joseph Keel vom 8. Dezember 1866. Im Staatsarchiv St.Gallen.

dass die dortigen Bauern die Köpfe schüttelten und ihren Bezirksförster ins Pfefferland wünschten. Der Bezirksförster des ersten Forstbezirks St.Gallen (Hr. Hungerbühler) wusste sich mit seinen Oberrn schlechterdings nicht zurecht zu finden, und auch da war des Streites und Haders kein Ende.

Aber auch in den Kreisen der obersten Landesbehörden hatten diese unnatürlichen Zustände und ewigen Händel Bedenken erregt, und in der ersten besten Grossrathssitzung rückte ein Oberländer Grossrath geradezu mit dem Antrag heraus, alle Forststellen aufzuheben, und das Forstgesetz zu kassieren, man wolle keine solche Landvögte mehr. Obschon dieser Antrag wie ein Blitz aus heiterm Himmel in den Grossrathsaal hineinfuhr, so fand er doch vielen Beifall, vermuthlich bei den Deputierten des St.Gallischen Oberlands und des Toggenburgs. Die Diskussion wurde lebhaft, und ich glaube nach Allem, was mir aus diesen Verhandlungen bekannt geworden, dass dem Hrn. Regierungsrath [Johann Baptist] Müller von Rorschach das Verdienst zukommt,⁴¹

dass das Kind nicht mit dem Bade ausgeschüttet und beschlossen wurde, das Forstgesetz nicht aufzuheben, sondern einer Revision zu unterwerfen.⁴²

Das Forstgesetz von 1851: Trotzreaktion des Grossen Rates

Das daraufhin erlassene neue «Gesetz über das Forstwesen» brachte durchaus auch einige dem Wald zuträgliche Verbesserungen. Dass es bei den Forstfachleuten in den Verruf des Rückschritts geriet,⁴³ dürfte vor allem an jenem Punkt liegen, in dem sich mehr eine politische Trotzreaktion auf das arg gestörte Verhältnis zwischen den Forstorganen und den Waldbesitzern spiegelt, als dass darin vorausschauender Sachverstand zu erkennen wäre; auch Keel stiess sich an diesem Punkt: «Aus den diesfälligen Verhandlungen gieng unterm 14. August 1851 ein neues Gesetz hervor, das in mancher Beziehung eher ein Rück- als ein Fortschritte bedeutete, und wobei die Zahl der Forstbeamten unglücklicherweise beschnitten und von vier Bezirksförstern auf drei – sage drei! – reduziert wurde, so

dass das Forstpersonal nun in einem Forstinspektor und zwei Bezirksförstern bestand. Der frühere Forstbezirk Wyl gieng in den Forstbezirk St.Gallen auf, und dieser vereinte Forstbezirk dem Forstinspektor zur speziellen Verwaltung überbunden, so dass also der Letztere quasi auch zu einem Bezirksförster degradiert wurde. Er hatte also als Kantonsforstinspektor das Ganze zu überwachen und die Funktion eines Bezirksförsters in einem um die Hälfte vergrösserten Forst-

39 AmtsBer 1841, S. 34f.

40 AmtsBer 1849, S. 117.

41 Hier täuscht sich Keel in der Erinnerung: Johann Baptist Müller (1806–1874) gehörte im besagten Jahr 1850 weder dem Grossen Rat noch der Regierung an. Grossrat war der konservative Politiker 1841–45 und 1855–70, Regierungsrat 1841–43 und 1859–67. – Vgl. III. Neujahrsblatt, Hg. Historischer Verein des Kantons St.Gallen: *Die Landammänner des Kantons St.Gallen. Erster Teil: 1815–1891*. Rorschach 1971.

42 Keel, Notizen 1878ff., S. 59.

43 So bei den Kantonsoberförstern Theodor Schnider (Schnider 1903, S. 206) und Heinrich Tanner (Tanner 1948, S. 9).

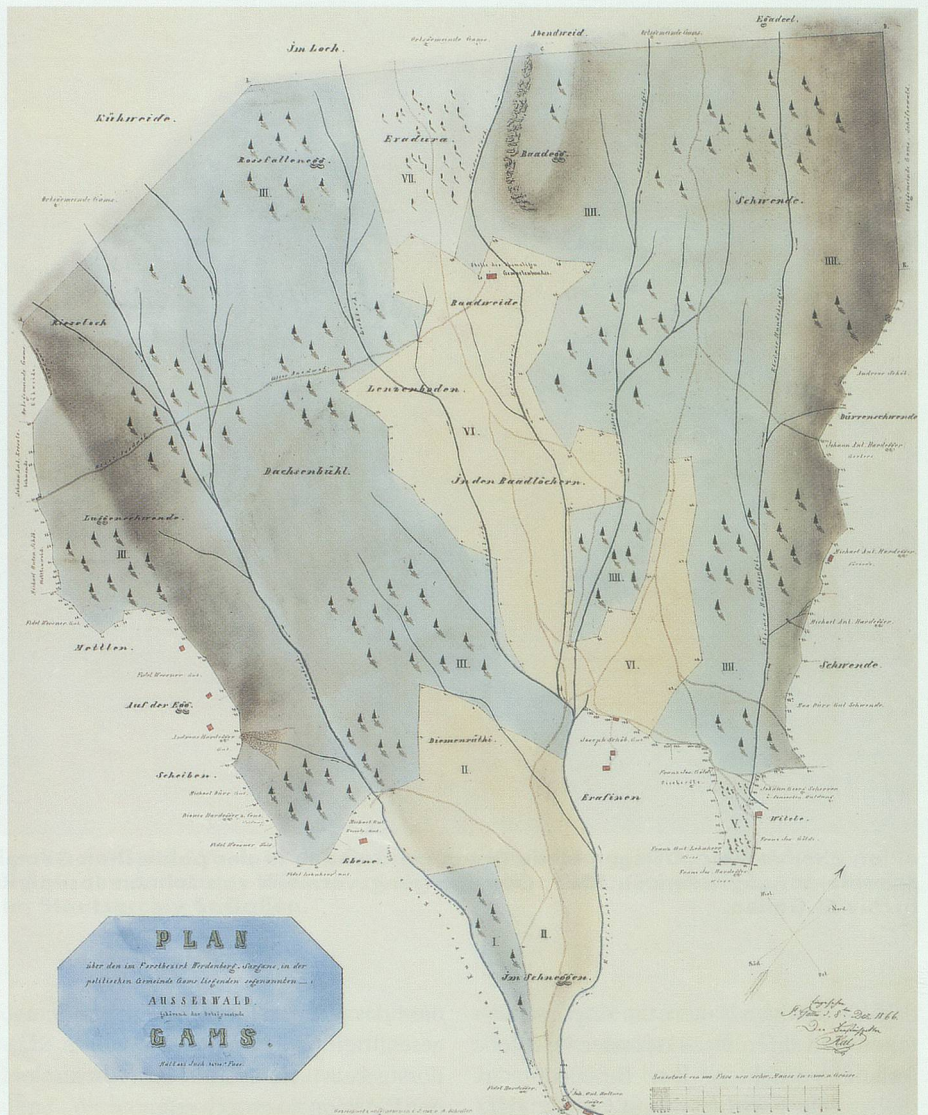
bezirke zu verrichten, während das ganze Waldgebiet, in Staatswaldungen, Gemeinde- und Korporationswaldungen, Pfründen und Stiftungswaldungen bestehend, das Gleiche geblieben war.»⁴⁴

Der kurzsichtige Beschluss wurde nach Erlass des ersten eidgenössischen Forstgesetzes vom März 1876 im kantonalen Gesetz über das Forstwesen vom 30. November gleichen Jahres korrigiert: Die Zahl der Forstbezirke wurde wieder von drei auf vier erhöht, es waren wieder vier statt zwei Bezirksförster anzustellen, und der Forstinspektor hatte sich fortan wieder lediglich mit der Leitung und Oberaufsicht über das gesamte Forstwesen zu befassen, statt zusätzlich auch noch einen Forstbezirk zu verwalten. Zudem schuf man 1876 die Kreisförsterstellen (den heutigen Revierförsterstellen entsprechend), «weil die bisherigen Gemeindebannwarte vermöge ihrer kümmerlichen Besoldung und ihrer [von den Ortsverwaltungen] abhängigen Stellung nicht im stande waren, die Weisungen der Bezirksförster auszuführen und die Holzabgabe zu kontrollieren.»⁴⁵

Hüter des Waldes «unter wenig ermuthigenden Verhältnissen»

Noch bevor das Forstgesetz von 1851 in Kraft trat, hatte sich Kantonsforstinspektor Johannes Bohl «aus seiner unerquicklichen Stellung im Jahre 1850 freiwillig zurückgezogen und die Verwaltung der Stadt St.Gallischen Waldungen angetreten». Die Regierung «war so wohlwollend», hielt Keel später in seinen Notizen fest, ihre «Aufmerksamkeit auf meine Wenigkeit zu werfen und mich zu dieser wahrlich wenig beneidenswerte Stelle zu berufen».⁴⁶ Auf den 1. Oktober 1851 trat er das Amt an, und er versah es bis 1873, ehe es dann für kurze Zeit vom vormaligen Bündner Oberforstinspektor und späteren Eidgenössischen Forstinspektor Johann Coaz ausgeübt wurde.

In seiner über zwanzigjährigen Tätigkeit als Hüter und Förderer der st.gallischen Wälder gelang es Keel, die Entwicklung des Forstwesens wieder auf ruhigere Bahnen zu lenken und dem Nachhaltigkeitsprinzip beharrlich, aber offensichtlich mit gewinnendem Geschick zum Durchbruch zu verhelfen. Allerdings kam es gegen Ende seines Wirkens zu einer Auseinandersetzung mit der Staatswirtschaftlichen Kommission des Grossen Rates, die er auch in seinem



«Plan über den im Forstbezirk Werdenberg-Sargans, in der politischen Gemeinde Gams liegenden sogenannten: Ausserwald, geöhrend der Ortsgemeinde Gams.» Aufgenommen 1865; Genehmigungsvermerk von Johann Joseph Keel vom 8. Dezember 1866. Im Staatsarchiv St.Gallen.

Rücktrittsschreiben vom 26. Juni 1873 erwähnt. Auslöser war eine Motion, die grössere Holzschläge in den Staatswaldungen und deren teilweise Veräusserung verlangte. Keel setzte sich gegen dieses Ansinnen vehement zur Wehr, verfasste hierzu eine fünfzigseitige «Denkschrift» und dürfte damit kränkende Reaktionen eines Teils seiner Vorgesetzten auf sich gezogen haben.⁴⁷ Als weitere Einblicke in den letzten Abschnitt von Keels Wirken für das st.gallische Forstwesen müssen hier sein Rücktrittsschreiben und die Antwort der Regierung genügen. Mit Datum vom 26. Juni 1873 schrieb der im 72. Altersjahr stehende Forstmann:

«Herr Landammann!
Herren Regierungsräthe!

Wenn es vor einiger Zeit Kränkungen und Demüthigungen seitens des Chefs des Erziehungsdepartements gewesen wären, die in mir den Entschluss zur Reife hätten bringen können, mich von der Stelle eines Kantonsforstinspektors zurückzuziehen, so sind es heute Beweggründe anderer Art, die mich bestimmen, hiermit auf Ende der Amtsdauer meine Entlassung von dieser Stelle zu nehmen.

Seit mehr als 40 Jahren unter wenig erfreulichen und ermuthigenden Verhältnissen im kantonalen Forstwesen thätig, lege ich mein Amt wieder mit dem beru-

higenden Bewusstsein in Ihre Hände zurück, dasselbe mit bestem Wissen und Gewissen, treu und redlich, zum Besten meines engern Vaterlandes bekleidet und verwaltet zu haben. Volk und Behörden, früher höchst feindselig gegen alle forstlichen Institutionen, und was mit diesen zusammenhängt, gestimmt, sind heutzutage bis zur Begeisterung dafür eingenommen. Es hat manch belehrendes Wort und oft heissen Kampf gekostet.

Mit einigem Stolz darf ich hinweisen auf die jetzigen Zustände der St.Gallischen Staats-, Corporations- und Komunalwaldungen, mit den frühern verglichen.

Der Forstbeamte ist noch nicht geboren, der am Schlusse seiner amtlichen Laufbahn von sich wird sagen können: nun ist alles vollkommen, und nichts bleibt mehr zu wünschen übrig.

Unentwegt habe ich während vieljähriger, mühe- und dornenvoller Wirksamkeit vor allem stets auf ein Ziel hingesteuert, auf das Ziel, hauptsächlich dasjenige zur Ausführung zu bringen, was den Waldungen und dem Lande von greifbarem und reellem Nutzen sein musste. Wenn bisher in andern Formen der Forstverwaltung eint und anderes unterblieben ist, was auch seine volle Berechtigung hat, so wolle und muss man diese, Verumständigungen und Kombinationen zuschreiben, deren Beseitigung ausser meiner Macht und Kompetenz gelegen waren. Müssen aber diese Hindernisse anerkannt werden, so glaube ich nicht, dass gewisse Kommissionen einen so verletzenden Tadel verdient hätten, wie er in letzter Zeit, in so reichlichem Masse über mich und meine Untergebenen, durch die Staatswirtschaftliche Kommission im Schosse des Grossen Rathes ausgegossen worden ist.

Die Millionen von Pflanzen, die nur in den letzten 20 Jahren nicht nur im Kanton St.Gallen, sondern in allen Nachbarkantonen, ja selbst im Auslande, durch mein Bemühen der Erde übergeben wurden, werden ein lebendiges Denkmal meiner angestrengten Berufsthätigkeit sein und von derselben zeugen, wenn mein Gebein längst schon im Grabe vermodert sein wird. [...]

Genehmigen Sie, Herr Landammann, Herren Regierungsräthe, für das grosse Zutrauen und Wohlwollen meinen aufrichtigen und wärmsten Dank [...].»⁴⁸

Die Regierung antwortete am 30. Juni 1873:

«An Herrn Kantonsforstinspektor Keel, Mit Schreiben vom 26. ds. Mt. haben Sie die Erklärung an uns eingereicht, dass Sie mit heute von Ihrer amtlichen Stellung als Forstinspektor des Kantons zurücktreten werden.

Wir bedauern ebenso aufrichtig Ihren Entschluss, als wir lebhaft unserm Pflichtgefühl entsprechen, wenn wir Ihnen für die vielen und ausgezeichneten Dienste, die Sie während einer langen Jahresreihe und in mehrfachen Richtungen Ihrem heimatlichen Kanton theils als Forstinspektor, teils als Regierungskommissär mit ebenso grosser Einsicht als Gewissenhaftigkeit und Treue geleistet haben, unsere vollkommenste Anerkennung aussprechen.

Mögen Sie in dieser Anerkennung Ihrer Oberbehörde eine Ermuthigung finden, Ihre Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiete der Forstwirtschaft und Forstwissenschaft auch fernerhin im Interesse des Landes zu verwerthen, und möge Ihnen der Himmel überhaupt noch den Abend Ihres Lebens im Kreise ihrer Familie angenehm erheitern [...].»⁴⁹

Mit dem Inkrafttreten des ersten eidgenössischen Forstgesetzes im Jahr 1876 und dessen Ausdehnung auf alle Wälder im Jahr 1902 war der Übergang von der kollektiven zur geregelten Waldnutzung abgeschlossen. Von den alten Nutzungsrechten sind aber doch noch ein paar letzte Spuren geblieben: Das freie Betreten des Waldes und das Sammeln wildwachsender Beeren, Pilze und dergleichen sind – so bestimmt es das Schweizerische Zivilgesetzbuch – «in ortsüblichem Umfang jedermann gestattet».⁵⁰

44 Keel, Notizen 1878ff., S. 59f.

45 Schnider 1903, S. 206.

46 Keel, Notizen 1878ff., S. 60.

47 KEEL, [JOHANN] JOS[EPH], *Denkschrift an den Grossen Rath des Kantons St.Gallen*. St.Gallen März 1868.

48 Keel, Notizen 1878ff., S. 84f.

49 Ebendort, S. 86.

50 Art. 699 ZGB.

Quellen und Literatur

AmtsBer 1834ff.: *Amtsbericht des Kleinen Rathes vom Kanton St.Gallen über das Jahr* [1834 bis 1849]. St.Gallen 1835ff.

Bütler 2003: BÜTLER, LEO, *Der lange Weg zu einer guten Waldwirtschaft im Kanton St.Gallen*. – In: St.Galler Forstverein (Hg.), *Der St.Gallerwald im Wandel. Geschichte und Geschichten*. O.O. 2003, S. 19–114.

Irniger 2003: IRNIGER, MARGRIT, *Wald*. Kap. 2, *Mittelalter und Frühe Neuzeit*. – In: *Historisches Lexikon der Schweiz* [elektronische Publikation HLS], Version 12.08.2003.

Kaiser 1992: KAISER, MARKUS, *Eine Torfstich-Anleitung aus dem 18. Jahrhundert*. – In: *Naturmonographie Hudelmoos*. Frauenfeld 1992, S. 85–94.

Kaiser 2003: KAISER, MARKUS, *Alpenrhein und Landschaftswandel*. – In: *Sankt-Galler Geschichte 2003*, Bd. 6. St.Gallen 2003, S. 125ff.

Keel, Bericht 1831: KEEL, JOHANN JOSEPH, *Haupt- oder Jahresbericht [von 1830 auf 1831] des Forst-Inspectors des Canton St.Gallen an die Finanz-Comission des Canton St.Gallen*. St.Fiden, 30. Juni 1831. StASG R, 164 B 15.

Keel, Notizen 1878ff.: KEEL, JOHANN JOSEPH, *Notizen aus meinem Leben*. Manuskript (neue Abschrift von handschriftlichen Aufzeichnungen aus den Jahren 1878 bis 1883), im StASG, W 61/2.1.

Lehmannmeier 2003: LEMMENMEIER, MAX, *Wirtschaft und Gesellschaft in der Zeit früher Industrialisierung*. – In: *Sankt-Galler Geschichte 2003*, Bd. 5. St.Gallen 2003, S. 12ff.

Mooser 1831: MOOSER, WILHELM FRIEDRICH, *Zustand und Bewirthschaftung der Wälder, mit besonderer Rücksicht auf das Rheinthal*. St.Gallen 1831.

Peter 1960: PETER, OSKAR, *Wartau. Eine Gemeinde im st.gallischen Rheintal, Bezirk Werdenberg*. St.Gallen 1960.

Reich 1995: REICH, HANS JAKOB, *Bodenverbesserungen und Landschaftswandel im Werdenberg*. – In: *Werdenberger Jahrbuch 1996*. Buchs 1995, S. 51–91.

Reich 2002: REICH, HANS JAKOB, *Die «Entdeckung» eines Rohstofflieferanten als Ökosystem*. – In: *Werdenberger Jahrbuch 2003*. Buchs 2002, S. 9–18.

Sammler 1779: *Der Sammler. Eine gemeinnützige Wochenschrift für Bündten*. 1. Jg. Chur 1779.

Schnider 1903: SCHNIDER, THEODOR, *Die Forstwirtschaft*. – In: *Der Kanton St.Gallen 1803–1903. Denkschrift zur Feier seines hundertjährigen Bestandes*. Hg. Regierung des Kantons St.Gallen. St.Gallen 1903.

Schwendener 2002: SCHWENDENER, THIS, *Die Besitzverhältnisse im Werdenberger Wald*. – In: *Werdenberger Jahrbuch 2003*. Buchs 2002, S. 29–37.

Tanner 1948: TANNER, HEINRICH, *Die Forstwirtschaft im Kanton St.Gallen im 19. und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts*. Rapperswil 1948.

Thürer 1972: THÜRER, GEORG, *St.Galler Geschichte. Kultur, Staatsleben und Wirtschaft in Kanton und Stadt St.Gallen*. Bd. II. St.Gallen 1972.

Zschokke 1825: ZSCHOKKE, HEINRICH, *Der Gebirgs-Förster*. – 2 Teile in: *Ausgewählte Schriften*, 11. und 12. Teil. Aarau 1825. [Nachdruck des bereits 1806 erschienenen Werks *Der schweizerische Gebirgs-Förster*.]